



Verwaltungsleitung	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Krumböhmer, Jürgen Datum: 01.02.2016	Antrag	2015/204
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

Beratungsgegenstand:

Antrag der Gruppe FDP/Die Unabhängigen vom 31.08.15 (Eingang: 01.09.15);
Erlass einer Informationsfreiheitssatzung für den Landkreis Lüneburg
(im Stand der 1. Aktualisierung vom 29.01.2016)

Produkt/e:

111-110 Büro Landrat

Beratungsfolge

Status	Datum	Gremium
N	28.09.2015	Kreisausschuss
Ö	12.10.2015	Kreistag
Ö	10.02.2016	Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung, Personal und innere Angelegenheiten
N	29.02.2016	Kreisausschuss
Ö	14.03.2016	Kreistag

Anlage/n:

1. Originalantrag
2. Rundschreiben Nr. 882/2015 (liegt bei)
3. Satzung der Samtgemeinde Dahlenburg (liegt bei)

Beschlussvorschlag der Gruppe FDP/Die Unabhängigen:

„Die Kreisverwaltung wird beauftragt, zur Verbesserung der Bürgerbeteiligung eine Satzung zur Regelung des freien Zugangs zu Informationen des Landkreises Lüneburg (Informationsfreiheitssatzung) zu erarbeiten. Mit dieser Satzung sollte der freie Zugang zu den beim Landkreis vorhandenen Informationen des eigenen Wirkungskreises gewährleistet und die grundsätzlichen Voraussetzungen geregelt werden, unter denen Bürgerinnen und Bürger Informationszugang erhalten können.“

Aktualisierter Beschlussvorschlag vom 29.01.2016:

Der Landrat wird beauftragt, eine Informationsfreiheitssatzung für den Landkreis Lüneburg

- a) vorzubereiten.
- b) nicht vorzubereiten.

Sachlage:

Begründung siehe Antrag

Aktualisierte Sachlage vom 29.01.2016:

Am 12.10.2015 hat der Kreistag den Antrag der FDP-Kreistagsfraktion „Mehr Informationsfreiheit und Transparenz für Bürgerinnen und Bürger – Erlass einer Informationsfreiheitsatzung für den Landkreis Lüneburg“ zur Vorbereitung an den Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung, Personal und innere Angelegenheiten überwiesen.

Auf Bundesebene gibt es seit 2006 bereits ein Informationsfreiheitsgesetz. Verschiedene Bundesländer haben ebenfalls entsprechendes Landesrecht geschaffen. In Niedersachsen gibt es vergleichbare Bestrebungen; das Gesetz ist allerdings noch nicht beschlossen worden. Die Federführung liegt beim Landesjustizministerium. Der Entwurf befindet sich in der interministeriellen Abstimmung unter dem Begriff Informationszugangsgesetz. Es würde eine kommunale Satzung entbehrlich machen. Wann es dem Landtag zur Beschlussfassung vorgelegt werden wird, ist unklar.

Informationsrechte sind schon heute in unterschiedlichen Gesetzen geregelt. Wer eigene Rechte geltend machen kann oder von einem Verfahren betroffen ist, hat in der Regel Informationsrechte nach bestimmten Sondergesetzen. Unabhängig von einer eigenen Betroffenheit gibt es allgemeine Informationsrechte z. B. im Umweltinformationsgesetz.

Zur Information ist das Rundschreiben Nr. 882/2015 des Niedersächsischen Landkreistages mit der Wiedergabe der Antworten des Niedersächsischen Innenministeriums vom 31.07.2015 zu verschiedenen Anfragen beigefügt. (Anlage 2). In Niedersachsen sind einige Informationsfreiheitsatzungen erlassen worden. Als Beispiel aus dem Landkreis Lüneburg ist die Satzung der Samtgemeinde Dahlenburg angehängt (Anlage 3).

Die bisherigen Erfahrungen ergeben eine nur geringe Inanspruchnahme dieser Satzungen. Neben den bereits bestehenden Gesetzen kommt ihnen eine nur geringe praktische Bedeutung zu. Eine Informationsfreiheitsatzung kann Regelungen, die einer Informationsweitergabe entgegenstehen –zum Beispiel aus dem Datenschutz – nicht einschränken.

Ob eine Informationsfreiheitsatzung für den Landkreis Lüneburg erlassen werden soll, sollte politisch entschieden werden.

Ø

E: 01. SEP. 2015 Mu

Gruppe FDP/Die Unabhängigen

Landkreis Lüneburg

Herrn Landrat Manfred Nahrstedt

Auf dem Michaeliskloster 4

21335 Lüneburg

Lüneburg, den 31. August 2015

Antrag zur Sitzung des Kreistages am 12. Oktober 2015

Sehr geehrter Herr Landrat,

zur o. g. Sitzung des Kreistages stellen wir folgenden Antrag:

Mehr Informationsfreiheit und Transparenz für Bürgerinnen und Bürger- Erlass einer Informationsfreiheitssatzung für den Landkreis Lüneburg

Die Kreisverwaltung wird beauftragt, zur Verbesserung der Bürgerbeteiligung eine Satzung zur Regelung des freien Zugangs zu Informationen des Landkreises Lüneburg (Informationsfreiheitssatzung) zu erarbeiten. Mit dieser Satzung sollte der freie Zugang zu den beim Landkreis vorhandenen Informationen des eigenen Wirkungskreises gewährleistet und die grundsätzlichen Voraussetzungen geregelt werden, unter denen Bürgerinnen und Bürger Informationszugang erhalten können.

Begründung:

Die Informationsfreiheit ist eine wesentliche Voraussetzung für die demokratischen Kontroll- und Mitgestaltungsrechte der Bürgerinnen und Bürger. Aus diesem Grund hat der Bund am 1.1.2006 das Informationsfreiheitsgesetz geschaffen, um die Akteneinsichts- und Informationsrechte der Bürgerinnen und Bürger gegenüber Behörden zu stärken. Der Anwendungsbereich dieses Gesetzes beschränkt sich allerdings auf Informationen und Unterlagen der Bundesbehörden.

Um auch den Bürgerinnen und Bürgern auf Landesebene und in den Kommunen einen verbesserten Zugang zu Behördeninformationen vor Ort zu ermöglichen, sind entsprechende landesgesetzliche und kommunale Regelungen notwendig. Ein Informationsfreiheitsgesetz für das Land Niedersachsen liegt bisher nicht vor. Unabhängig von gesetzliche Regelungen auf Bundes- und Landesebene erlaubt das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz den Kommunen, jeweils eigene

Informationsfreiheitssatzungen zu verabschieden, die mehr Informationsfreiheit und Transparenz für den eigenen Bereich ermöglichen sollen.

Aus diesem Grund haben bereits zahlreiche Kommunen in Niedersachsen Informationsfreiheitssatzungen erlassen, wie z.B. die Landkreise Hameln-Pyrmont und Wesermarsch, und die Städte Braunschweig, Göttingen und Cuxhaven.

Die Kreisverwaltung Lüneburg sollte sich an den genannten kommunalen Regelungen orientieren und unter Berücksichtigung der dortigen Erfahrungen eine Informationsfreiheitssatzung erarbeiten. Zweck dieser Satzung sollte es sein, den freien Zugang zu den beim Landkreis vorhandenen Informationen zu gewährleisten und die grundsätzlichen Voraussetzungen festlegen, unter denen Bürgerinnen und Bürgern die Informationen zugänglich gemacht werden. Von besonderer Bedeutung sind dabei Regelungen zur Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs und zum Schutz öffentlicher Belange, personenbezogener Daten und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Isela Plasekha
- freispensproben -

17. August 2015

Durchwahl: 0511 87953-19

Aktenzeichen: 031-17/24 Ma

031-17/25

Rundschreiben Nr. 882/2015

Informationsfreiheitssatzungen im kommunalen Bereich Niedersachsens Antwort der Landesregierung auf eine Landtagsanfrage

NLT-Rundschreiben 770/2015 vom 23.07.2015

Mit dem Bezugsrundschreiben hatten wir über die Antwort der Landesregierung auf eine mündliche Anfrage verschiedener Landtagsabgeordneter der FDP zum Thema „Wann kommt das Informationsfreiheitsgesetz in Niedersachsen?“ unterrichtet.

In einer weiteren Kleinen Anfrage zum Thema „Wie bewertet die Landesregierung die ‘Informationsfreiheitssatzungen`?’“ haben die Landtagsabgeordneten Dr. Marco Genthe und Christian Grascha (FDP) in der Vorbemerkung folgendes ausgeführt:

„2006 wurde das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) auf Bundesebene verabschiedet. Daraufhin zogen einige Bundesländer nach und erließen eigene Informationsfreiheitsgesetze für das jeweilige Bundesland.

Unabhängig von den gesetzlichen Regelungen auf der Landesebene erlaubt das Kommunalverfassungsgesetz in Niedersachsen den Kommunen, jeweils eigenständig „Informationsfreiheitssatzungen“ (IFS) zu verabschieden, die mehr Informationsfreiheit und Transparenz für den jeweiligen Bezugsbereich der Kommune ermöglichen sollen.“

Zu den dann gestellten drei Einzelfragen hat das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport namens der Landesregierung am 31.07.2015 wie folgt geantwortet:

„1. Wie bewertet die Landesregierung dieses Instrument?“

Die Satzungsbefugnis der Kommunen ergibt sich aus ihrem durch das Grundgesetz und die Niedersächsische Verfassung geschützten Selbstverwaltungsrecht. Nach § 10 Abs. 1 des

Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes können die Kommunen ihre eigenen Angelegenheiten durch Satzung regeln.

Auch der Zugang zu den Informationen, die bei den Kommunen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches vorhanden sind, kann durch Satzung geregelt werden. Allerdings müssen die Kommunen sich dabei wie bei allen Satzungen im Rahmen der Gesetze bewegen. Die Befugnis zur Regelung von Eingriffen in Grundrechte, z. B. in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, steht ihnen nicht zu.

2. Welche Kommunen in Niedersachsen haben eine IFS erlassen?

Eine landesweite Abfrage hat ergeben, dass folgende Kommunen eine IFS erlassen haben: Landkreis Hameln, Stadt Braunschweig, Stadt Cuxhaven, Stadt Göttingen, Stadt Hameln, Stadt Langenhagen, Stadt Lingen (Ems) und Samtgemeinde Dahlenburg.

3. Hat die Landesregierung Kenntnis davon, wie die jeweiligen Kommunen dieses Instrument bewerten oder ob sie gegebenenfalls eine Evaluation veranlasst haben?

Die Landesregierung hat keine Kenntnisse darüber, wie die Kommunen die IFS bewerten oder ob sie eine Evaluation veranlasst haben. Deshalb wurden die Kommunen abgefragt. Die Antworten der Kommunen ergeben sich aus der folgenden Aufstellung:

<i>Kommune</i>	<i>Inkrafttreten der Satzung</i>	<i>Anzahl der Anträge</i>	<i>Bemerkung</i>
Landkreis Hameln-Pyrmont	Juli 2013	0	
Stadt Braunschweig	März 2012	12 Anträge im ersten Jahr, 5 Anträge mussten abgelehnt werden.	Mit der IFS konnte das Dienstleistungsangebot mit einem geringen personellen und finanziellen Aufwand erweitert werden. IFS hat in der kommunalen Praxis eine eher geringe Bedeutung.
Stadt Cuxhaven	Mai 2012		Keine Evaluation durchgeführt
Stadt Göttingen	September 2011	sehr gering	Evaluation nicht geplant
Stadt Hameln	November 2012	1	Testanfrage der Lokalzeitung
Stadt Langenhagen	Februar 2012	0	
Stadt Lingen (Ems)	März 2013	2	
Samtgemeinde Dahlenburg	Juli 2012	0	

Die entsprechende Landtagsdrucksache 17/4034 ist als **Anlage** beigefügt.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Prof. Dr. Hubert Meyer

Anlage
(nur im Intranet)

Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Samtgemeinde Dahlenburg (Informationsfreiheits-Satzung)

§ 1 Zweck der Satzung

1. Zweck dieser Satzung ist es, den freien Zugang zu den bei der Samtgemeinde vorhandenen Informationen und die Verbreitung dieser Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen.
2. Von der Satzung betroffen sind ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Samtgemeinde.
3. Das Recht auf Einsicht in oder Auskunft über den Inhalt der von der Samtgemeinde geführten Akten kann nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§ 2 Informationsfreiheit

Jede natürliche und juristische Person des Privatrechts hat Anspruch zu den von dieser Satzung erfassten Informationen.

§ 3 Ausgestaltung des Informationszugangs

1. Die Samtgemeinde hat nach Wahl der antragstellenden Person Auskunft zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten.
2. Informationen im Sinne dieser Satzung sind alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder DV-Form oder auf sonstigen Informationsträgern bei der Gemeinde vorhandenen Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises.
3. Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer Informationspflichtiger Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Aufzeichnung werden sollen, so weist die Gemeinde auf diese Tatsachen hin und nennt die für die Entscheidung über die Akteneinsicht zuständige Stelle.
4. Die Samtgemeinde stellt ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet.
5. Die Samtgemeinde stellt auf Antrag Kopien der Informationsträger, die die begehrten Informationen enthalten, auch durch Versendung zur Verfügung. Hat die antragstellende Person keine Auswahl zum Übermittlungsweg getroffen, ist regelmäßig die kostengünstigste Form der Übermittlung zu wählen.
6. Die Gemeinde kann auf eine Veröffentlichung insbesondere im Internet verweisen, wenn sie der antragstellenden Person die Fundstelle angibt.
7. Im Sinne nachvollziehbarer Entscheidungsgrundlagen und transparenter Entscheidungsabläufe und um den Aufwand individueller Antragstellung und Antrags erledigung möglichst gering zu halten, veröffentlicht die Gemeinde so weit wie möglich alle Informationen von allgemeinem und öffentlichem Interesse auf ihren offiziellen Internetseiten, insbesondere ihren Haushalt sowie Termine, Tagesordnungen und Ergebnis-Protokolle von Sitzungen des Samtgemeinderates. Insoweit

wird im Übrigen Bezug genommen auf den Beschluss des Samtgemeinderates vom 8. Dezember 2011.

§ 4 Antragstellung

1. Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form gestellt werden.
2. Der Darlegung eines rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrages bedarf es nicht.
3. Im Antrag sind die begehrten Informationen zu benennen. Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Informationen der Zugang gewünscht wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist der antragstellenden Person dies unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Kommt die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist zur Beantwortung von Anträgen erneut. Sofern die antragstellende Person Angaben zur Umschreibung der begehrten Informationen fehlen, hat die Samtgemeinde der antragstellenden Person Hilfe zu leisten.
4. Der Antrag soll bei der zuständigen Stelle gestellt werden. Zuständige Stelle ist die Dienststelle der Samtgemeinde, bei der die begehrten Informationen vorhanden sind. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt. Ist die Stelle, bei der ein Antrag gestellt wird, nicht zuständig, so hat sie die zuständige Stelle zu ermitteln und der antragstellenden Person zu benennen.

§ 5 Erledigung des Antrages

1. Die Samtgemeinde macht die begehrten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen zugänglich.
2. Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen ist innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist schriftlich zu erteilen und zu begründen. Wurde der Antrag mündlich gestellt, gilt Satz 1 nur auf ausdrückliches Verlangen der antragstellenden Person.
3. Soweit Umfang und Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigen, kann die Frist des Absatzes 1 auf einen Monat verlängert werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren.

§ 6 Schutz öffentlicher Belange

Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist insbesondere abzulehnen, soweit und solange

- (1) Das Bekanntwerden der Informationen den internationalen Beziehungen, die Beziehungen zum Bund oder einem Land oder der Samtgemeinde Nachteile bereiten würde,
- (2) die begehrten Informationen nach einem Gesetz geheim gehalten werden müssen,
- (3) durch die Bekanntgabe der Informationen der Verfahrensablauf eines anhängigen Gerichtsverfahrens, eines Ordnungswidrigkeiten- oder Disziplinarverfahrens erheblich beeinträchtigt würde, oder
- (4) die Bekanntgabe der Informationen den Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gefährden würde.

§ 7 Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses

1. Der Antrag auf den Zugang zu Informationen ist abzulehnen für Entwürfe zu Entscheidungen, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung vereitelt würde.
2. Geheim zu halten sind Protokolle vertraulicher Beratungen.

Informationen, die nach Absatz 1 und 2 vorenthalten worden sind, sind jedoch spätestens und unverzüglich nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich zu machen. Dies gilt hinsichtlich der Bestimmung in Absatz 2 nur für Ergebnisprotokolle.

§ 8 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

1. Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen, soweit durch die Übermittlung der Informationen ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis zugänglich gemacht würde oder die Informationen dem Steuergeheimnis oder dem Statistikgeheimnis unterliegen, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.
2. Soll Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gewährt werden, so hat die Samtgemeinde der oder dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Samtgemeinde hat in der Regel von einer Betroffenheit im Sinne des Absatzes 1 auszugehen, soweit übermittelte Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind. Soweit die Gemeinde dies verlangt, haben mögliche Betroffene im Einzelnen darzulegen, dass ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt.

§ 9 Schutz personenbezogener Daten

1. Der Antrag ist abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene Informationen offenbart werden, es sei denn,

- (1) der Betroffene willigt ein;
- (2) die Offenbarung ist durch Rechtsvorschrift erlaubt;
- (3) die Offenbarung ist zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder von Gefahren für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder sonstiger schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte Einzelner geboten;
- (4) die Einholung der Einwilligung der betroffenen Person ist nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich und es offensichtlich ist, dass die Offenbarung im Interesse der Person liegt;
- (5) die antragstellende Person macht ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der begehrten Information geltend und überwiegend schutzwürdige Belange des Betroffenen/Dritten stehen der Offenbarung nicht entgegen.

2. Dem Antrag soll in der Regel stattgegeben werden, soweit sich die Angaben auf Namen, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und Bürorufnummer beschränken und

- (1) die betroffene Person in amtlicher Funktion an dem jeweiligen Vorgang mitgewirkt hat oder
- (2) die betroffene Person als Gutachter, Sachverständiger oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben hat, es sei denn, der Offenbarung stehen im Einzelfall schutzwürdige Belange der betreffenden Person entgegen.

§ 10 Trennungsprinzip

1. Die Samtgemeinde trifft geeignete organisatorische Vorkehrungen, damit Informationen, die aufgrund der §§ 6 bis 9 nicht zugänglich gemacht werden dürfen, möglichst ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können.
2. Wenn nur Teile des angeforderten Dokuments der Schutzbestimmung der §§ 6 bis 9 unterliegen, werden die übrigen Teile des Dokuments dem Antragsteller zugänglich gemacht.

§ 11 Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten

Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen ermöglichen oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.

§ 12 Kosten

1. Für Amtshandlungen nach dieser Satzung sind Gebühren zu erheben. Dies gilt nicht für die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher — auch elektronischer - Auskünfte und die Einsichtnahme in amtliche Informationen vor Ort, sowie für die Verwendung zur schulischen und universitären Bildung. Eine Gebührenpflicht entfällt auch, soweit ein Antrag auf Informationszugang abgelehnt wird. Die Gebühren sind so zu bemessen, dass das Recht auf Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann.
2. Auslagen sind zu erstatten; sie dürfen die tatsächlichen Kosten nicht überschreiten.
3. Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten bemisst sich nach den im Allgemeinen Gebührenverzeichnis festgelegten Kostensätzen.

§ 13 Evaluierung

Der Informationszugang in der Fassung dieser Satzung ist 2 Jahre nach seinem Inkrafttreten zu evaluieren. Hierzu führen alle informationspflichtigen Stellen Statistiken über sämtliche Anträge nach dieser Satzung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft.